

„Ehe ist Schicksal, Vaterland ist auch Schicksal und dagegen ist kein Kraut gewachsen.“

Gemeindegürgerrecht und Staatsangehörigkeitsrecht von Frauen in der Schweiz 1798–1998

Regina Wecker

1. Die Vorstellung von Gleichheit, Homogenität und Universalität der Staatsbürgerschaft

Konzept und Realität von Staatsbürgerschaft stehen derzeit im Zentrum nationaler und internationaler politischer Debatten. In der deutschen Diskussion um Inhalt und Form der Staatsangehörigkeit und um die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts polarisiert vor allem die Frage der Doppelbürgerschaft. In der Schweiz sind das restriktive Einbürgerungsrecht, aber auch die willkürlichen Entscheidungen, Einbürgerungsanträgen nicht zu entsprechen, Anlass für Kontroversen zwischen Parteien und für Informationskampagnen der Bundesbehörden¹. Eine erleichterte Einbürgerung für in der Schweiz geborene Ausländer/innen, in Volksabstimmungen bisher mehrmals abgelehnt, war erst kürzlich wieder Gegenstand einer Parlamentsdebatte.²

Massenflucht und Migration – ausgelöst durch ethnischen Nationalismus³ – verstärken in den Zufluchtländern die Angst vor ‚Überfremdung‘ und führen dazu, dass die politische Debatte um Reform des Staatsangehörigkeitsrechts mit Fragen des Asylrechts und der Einwanderungsbestimmungen vermischt und belastet werden.

In den Diskussionen um die Reform des Staatsbürgerrechts wird die offensichtlich beunruhigende Frage sichtbar, wer denn ‚dazu gehöre‘,

1 Bundesamt für Statistik Hg., Migration und ausländische Bevölkerung in der Schweiz 1997, Neuchâtel 1998.

2 1983 und 1994 wurde die erleichterte Einbürgerung für Ausländer/innen der zweiten Generation entgegen dem Vorschlag des Parlaments in zwei Volksabstimmungen abgelehnt. Eine parlamentarische Motion, die die Wiederaufnahme der Frage verlangte, wurde vom Bundesrat – der Schweizer Regierung – auf die nächste Legislaturperiode verschoben. Vgl. Zürcher Tagesanzeiger, 4.3.1999.

3 In Serbien und Kroatien sind Krieg und Völkermord begleitet vom Versuch der Neudefinition von Staatszugehörigkeit entlang ethnischer Grenzen. Zur Entwicklung und Unterscheidung zwischen bürgerlichem und ethnischen Nationalismus vgl. Michael Ignatieff, Reisen in den neuen Nationalismus, Frankfurt a. M. 1996.

wie das Staatsvolk zu definieren sei bzw. was die Staatsangehörigkeit zu bedeuten habe. Die Debatten erwecken den Eindruck, als drohe die Zerstörung des seit langem fest verankerten Status von Staatsbürger/innen sowie der Bedeutung von Staatsbürgerschaft; Konzeptionen, bei denen wiederum Vorstellungen von rechtlicher Gleichheit und ethnisch-kultureller Homogenität aller Staatsangehörigen eine wesentliche Rolle spielen⁴, sei es, dass die kulturelle Homogenität als historische Grundlage des Staatsbürgerrechts angenommen wird, sei es, dass die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts als bedrohlich für die kollektive Identität wahrgenommen wird. Das doppelte Staatsbürgerrecht scheint nicht nur die Loyalität und die Zugehörigkeit in Frage zu stellen, sondern auch die bisher garantierte Gleichheit des Bürgerstatus zu bedrohen.⁵

In der amerikanischen Geschichte wurde *citizenship* – der englische Begriff umfasst die politischen Rechte und das Staatsbürgerrecht, d. h. den Status ebenso wie die Zugehörigkeit – zu einer der umstrittensten Kategorien der politischen Auseinandersetzungen und philosophischen Analysen.⁶ Die Teilhabe an einer umfassenden *citizenship*, erweitert um Konzepte von *economic citizenship*⁷ und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, die *sexual citizenship*⁸, wird als einer der Prüfsteine demokratischer Verfasstheit der Vereinigten Staaten gesehen.

Die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz war ein Grundsatz, aus dem der moderne liberale Staat seine Legitimation ableitete. Entgegen der Vorstellung, dass es zu den Errungenschaften und Grundlagen des Liberalismus gehört, dass die gleichen politischen Rechte für alle Bürger/innen gelten und dass Gesetze für alle das Gleiche fordern und auf alle in gleicher Weise angewendet werden, blieben auch im modernen Staat bis ins 20. Jahrhundert große Gruppen explizit oder zumindest faktisch von eben diesem Bürgerstatus ausgeschlossen. Als Legitimation dieses Ausschlusses diente paradoxerweise gerade die Interpretation von Gleichheit. Die Universalität des Staatsbürgerstatus,

4 Die Vorstellung von kultureller Homogenität und die Beunruhigung über mohammedanische Schweizer/innen kam Ende 1997 bei der Ablehnung von Einbürgerungsanträgen türkischer Einwohner/innen in einer Schweizer Gemeinde deutlich zum Ausdruck. Vgl. Regina Wecker, „Schweizer machen“: Einbürgerungskonzepte 1798–1998, in: Schweizerisches Landesmuseum Zürich Hg., Die Erfindung der Schweiz, 1848–1998, Ausstellungskatalog, Zürich 1998, 126–137.

5 So verstehe ich die Aussage eines Berliner CDU-Politikers: „Jede grundlegende Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts berührt die Identität und Homogenität des deutschen Staatsvolkes.“ Vgl. Neue Zürcher Zeitung, 1.2.1999.

6 Zur amerikanischen Geschichte der Bedeutung und Interpretation von *citizenship* vgl. u. a. James H. Kettner, The Development of American Citizenship 1606–1870, Chapel Hill 1978 und kürzlich Linda K. Kerber, The Meaning of Citizenship, in: The Journal of American History, 84, 3 (1997), 833–854. Vgl. zu *citizenship* von Frauen dies., The Paradox of Women’s Citizenship in the Early Republic. The Case of Martin v. Commonwealth 1805, in: American Historical Review, 97, 2 (1992), 349–378 und Nancy F. Cott, Marriage and Women’s Citizenship in the United States 1830–1934, in: American Historical Review, 103, 5 (1998), 1440–1474. In einem weiter gefassten Kontext von *citizenship* stehen die Aufsätze der Sondernummer zum Thema der Zeitschrift Hypatia, Citizenship in Feminism: Identity, Action, and Locale, 12, 4 (1997).

7 Vgl. Alice Kessler-Harris, Gender Identity: Rights to Work and the Idea of Economic Citizenship, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 46, 3 (1996), 411–426.

8 Vgl. Morris B. Kaplan, Sexual Justice. Democratic Citizenship and the Politics of Desire, New York/London 1997.

die Vorstellung, dass die Staatsbürgerschaft für alle gleich sei, wurde in die Forderung übersetzt, dass auch die Staatsbürger/innen alle gleich zu sein hätten.⁹ Mit der Begründung, dass sie wegen ihrer Abweichung und der fehlenden Homogenität nicht in der Lage seien, eine allgemeine Perspektive einzunehmen und allgemeine Interessen zu vertreten, blieben neben allen Frauen, Arbeiter, Arme, Straffällige, Konkursiten, Juden, Schwarze, Asiaten, Indianer, Mexikaner von der vollen Teilhabe an den Staatsbürgerrechten zum Teil bis weit ins 20. Jahrhundert in den USA und in den europäischen Ländern ausgeschlossen.

2. Frauen als Ungleiche

Als spezifische „Eigenschaft“, die daran hinderte, Frauen auf die allgemeinen Interessen zu verpflichten, wurde ihre eheliche Abhängigkeit, ihre familiäre Rolle¹⁰, aber auch der weibliche Körper und seine „Funktionen“ wie Menstruation und Gebärfähigkeit angesehen, die als biologische Abweichungen vom männlichen Körper definiert wurden.¹¹

Der Ausschluss der Frauen aus den Konzepten von *citizenship* beinhaltete die Verweigerung der bürgerlichen Freiheiten und der politischen Rechte, die den Staatsbürgern zustanden, sowie den Ausschluss all dessen, was traditionell als weiblich galt, aus dem Konzept des Politischen. Er implizierte aber auch eine Sonderform der Staatsangehörigkeit, der „rechtlich sanktionierten Zugehörigkeit zu einem Lande“¹².

Auch hier gilt die Einschränkung, die wir für den Bürgerstatus allgemein gemacht haben, dass die Staatsbürgerschaft für Frauen nicht den gleichen Rechtsstatus herstellte wie für Männer. Es waren nämlich nicht nur die bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte geschlechtsspezifisch differenziert, sondern auch die Staatsangehörigkeit selbst war *gendered*. Der Ausschluss der Frauen von der vollen Staatsangehörigkeit war auf den ersten Blick weniger deutlich sichtbar, wurden doch Frauen zumindest in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch als Bürgerinnen ihres Landes oder Staates angesehen; er war aber ebenso folgenreich. Die Argumente für diese spezifische Form der weiblichen Staatsangehörigkeit wurden als Parallelen zur Verweigerung der politi-

9 Gegen diese Forderung der Homogenität als Grundlage für gleiche Rechte wehrt sich Iris Marion Young, wenn sie differenzierte Staatsbürgerrechte fordert, „die auf gruppenspezifische Unterschiede achten, um Unterdrückung und Benachteiligung zu unterminieren.“ Iris Marion Young, *Das politische Gemeinwesen und die Gruppendifferenz. Eine Kritik am Ideal des universalen Staatsbürgerstatus*, in: Herta Nagl-Docekal u. Herlinde Pauer-Studer Hg., *Jenseits der Geschlechtermoral*, Frankfurt a. M. 1993, 267–304, 269.

10 Vgl. grundlegend zu dieser Frage Carole Pateman, *The Sexual Contract*, London 1988 sowie Ute Gerhard, *Menschenrechte sind Frauenrechte. Alte Fragen und neue Ansätze feministischer Rechtskritik*, in: L'Homme Z. F. G., 8, 1 (1997), 43–63 und Erna Appelt, *Kann der Gesellschaftsvertrag feministisch konzipiert werden?*, in: L'Homme Z. F. G., 8, 1 (1997), 64–77.

11 Zur Verwissenschaftlichung dieser Auffassung vgl. Nancy Leys Stepan, *Race, Gender, Science and Citizenship*, in: *Gender & History*, 10, 1 (1998), 26–52, insbes. 27–33.

12 Catherine Westenberg, *Staatsangehörigkeit im Schweizer IPRG*, Zürich 1992, 9.

schen Rechte formuliert. Eine zentrale Rolle spielte dabei die Ehe, die als sowohl identitätsstiftende als auch staatlich sanktionierte Institution als Teil der Geschlechterordnung auch die politische Ordnung und das Staatsangehörigkeitsrecht beeinflusst, und zwar weit über ihre konkrete Wirkung im Einzelfall hinaus.¹³

Trotz seiner weiten Verbreitung handelt es sich beim Ausschluss vom vollen Bürgerstatus und beim Paradox des weiblichen Bürgerrechts¹⁴ nicht um ein universelles Phänomen bzw. ein zeitloses Merkmal von Weiblichkeit, sondern um das Ergebnis einer im zeitlichen und nationalen Kontext spezifischen Geschichte.¹⁵ Diese Geschichte spielt für die Beziehung von Frauen zu ‚ihrem‘ Staat eine bedeutende Rolle. Was bedeutet aber die Existenz einer weiblichen Staatsangehörigkeit für das Konzept und Verständnis von Staatsangehörigkeit selbst? Beiden Fragen werde ich am Beispiel der Geschichte des Schweizer Bürgerrechts (die Bezeichnung umfasst sowohl das Staatsangehörigkeitsrecht als auch die Gemeindeangehörigkeit) nachgehen. Im Zentrum soll dabei die Entwicklung des Bürgerrechts von Frauen stehen.

3. Das Schweizer Bürgerrecht heute

Jeder Schweizer/jede Schweizerin ist Bürger bzw. Bürgerin einer Schweizer Gemeinde. Der Bürgerort ist Teil der persönlichen Identität, die im Pass, aber auch in allen anderen Urkunden unter der Bezeichnung „Bürger(in) von“ bzw. „Originaire de“ vermerkt wird. Das Bürgerrecht und mit ihm der Bürgerort wurden über Generationen über den Vater vererbt, ohne dass noch eine persönliche Beziehung zum Bürgerort bestehen muss.¹⁶ An das Gemeindebürgerrecht sind unterschiedliche (politische oder ökonomische) Rechte geknüpft, die allerdings im Laufe der Zeit deutlich an Bedeutung verloren haben.¹⁷ Das Gemeindebürgerrecht ist aber bis heute Grundlage und Voraussetzung für das Schweizer Bürgerrecht, d. h. also auch für die Staatsangehörigkeit. Die Naturalisierung eines Ausländers oder einer Ausländerin – man spricht von ‚Einbürgerung‘ – erfolgt noch heute in einer Gemeinde, er

13 Vgl. Cott, Marriage, wie Anm. 6, 1440ff.

14 Als Paradox weiblichen Bürgerrechts bezeichnet Joan W. Scott die Tatsache, dass Frauen es ablehnen mussten, Frauen im Rahmen der ihnen zugestandenen Rolle und Rechte zu sein und gleichzeitig aber im Namen der Frauen und der Weiblichkeit zu sprechen. Vgl. Joan W. Scott, Only Paradoxes to Offer: French Feminists and the Rights of Man, London 1996, inbes. Kap. 1.

15 Zur Notwendigkeit, die spezifischen Verhältnisse und Verhinderungen für das Verständnis historischer Entwicklungen und Argumentationsweisen zu berücksichtigen vgl. Scott, Paradoxes, wie Anm. 14, 13f. und Denise Riley, Am I that Name?, Basingstoke 1988.

16 In der Regel gibt noch heute der Vater sein an diesen Bürgerort gebundenes Bürgerrecht an seine Kinder weiter. Die Frau verliert mit der Heirat ihr Bürgerrecht und erhält das des Ehemannes. Seit der Einführung des neuen Eherechts 1986 hat aber die Ehefrau das Recht, ihren Bürgerort zu behalten; sie gibt ihn aber nicht an ihre Kinder weiter. Kinder nicht verheirateter Paare erhalten das Bürgerrecht und den Bürgerort der Mutter.

17 So z. T. Nutzungsrechte an Wald bzw. das Mitbestimmungsrecht in der Bürgergemeinde, die nicht mit der Einwohnergemeinde identisch ist.

oder sie wird Bürger oder Bürgerin dieser Gemeinde. Deren Zustimmung ist letztlich Voraussetzung für den Erwerb der Schweizer Staatsangehörigkeit.

Die Gemeinden gehen sehr unterschiedlich mit der für sie daraus entstehenden Kompetenz um. Das Bundesrecht¹⁸ legt zwar die Bedingungen fest, die die Kantone einhalten müssen, wie z. B. eine Aufenthaltsfrist von zwölf Jahren und weitere Eignungsvorschriften wie Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen und eine ‚demokratische Grundhaltung‘; es gibt aber auch für diejenigen, die die Bedingungen erfüllen, kein gesetzliches Recht auf Einbürgerung. In einem dreistufigen Verfahren – Bund, Kanton und Gemeinde¹⁹ müssen der Einbürgerung zustimmen – können auf den unteren Stufen zusätzliche Anforderungen formuliert werden. In welcher Gemeinde der Antrag auf Einbürgerung gestellt wird, kann entscheidend für den Erfolg sein. Ebenso entscheidend aber ist, aus welchem Staat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin kommt. So wird Einbürgerungsanträgen von EU-Bürger/innen meist problemlos entsprochen, während die Anträge türkischer Staatsangehöriger häufiger abgelehnt werden.²⁰ Die Einbürgerungsverfahren, in denen die Bürgergemeindeversammlung das letzte Wort hat, scheinen besonders anfällig für Beeinflussungen.²¹

Neben dieser Ungleichheit, dem fehlenden Rechtsanspruch und der daraus für Bewerber/innen resultierenden Unsicherheit sind die extrem langen Wohnsitzfristen die auffallendsten Charakteristika des schweizerischen Einbürgerungsrechts. Die politische Auseinandersetzung der letzten Jahre hat gezeigt, dass eine grosse Zahl der Schweizer Politiker/innen sowie der Stimmbürger/innen an diesen Besonderheiten fest halten wollen. Eine Verkürzung der vom Bundesgesetz vorgeschriebenen Mindest-Wohnsitzpflicht von zwölf Jahren auf acht Jahre wurde 1988/89 im Parlament abgelehnt.²² Die Bestimmung, dass sich die Kandidat/innen in die „schweizerischen Verhältnisse eingegliedert“ haben und „mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und Gebräuchen vertraut sein“ müssen, wurde ebenfalls explizit beibehalten, während eine offenere Formulierung verworfen wurde.²³ Die erleichterte Einbürgerung für Angehörige der so genannten zweiten Generation, der in der Schweiz aufgewachsenen Ausländer/innen, wurde zwar vom Parlament zur Annahme empfohlen, scheiterte 1994 aber am Stände-

18 Bürgerrechtsgesetz vom 29.9.1952, AS NF Bd. 36, 639.

19 In den Gemeinden sind die Zuständigkeiten und Abläufe sehr verschieden, sie variieren von Kanton zu Kanton, aber auch innerhalb eines Kantons bestehen verschiedene Organisationsformen nebeneinander. Z. T. wird in den Bürgergemeindeversammlungen über die Neuaufnahme entschieden, z. T. ist die Exekutive der Bürgergemeinde für die Entscheidung zuständig. Vgl. Verband der Bürgergemeinden und Korporationen Hg., Die Einbürgerung von Ausländern in der Schweiz, Einbürgerungsgesetzgebung und -praxis in den Kantonen und Gemeinden. Resultat der Umfrage des Schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden und Korporationen, Bern 1982.

20 Vgl. Wecker, Schweizer, wie Anm. 4.

21 Georg Kreis u. Patrick Kury, Die schweizerischen Einwanderungsnormen im Wandel der Zeiten. Schweizerische UNESCO-Kommission, Europainstitut, Historisches Seminar Basel, Bern 1996, 6.

22 Kreis/Kury, Einwanderungsnormen, wie Anm. 21, 17f.

23 Kreis/Kury, Einwanderungsnormen, wie Anm. 21, 16.

mehr.²⁴ Nur wenige Kantone machen von den ihnen zustehenden Möglichkeiten Gebrauch, die Rechtsunsicherheit zu vermindern und unter bestimmten Voraussetzungen selbst durch gesetzliche Regelungen einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung zu verankern.²⁵ In der politischen Diskussion wurden die Ausgestaltung der Einbürgerungsgesetzgebung und vor allem die Forderung nach Assimilation der Bewerber/innen als altherwürdige Tradition dargestellt, deren Modifizierung einer Aufgabe nationaler Identität gleichkäme.

4. Die historische Entwicklung des „Schweizerbürgerrechts“

4.1. Von der Helvetik zur Bundesverfassung von 1848

Tatsächlich gab es nur in der Zeit der Helvetik²⁶ (1798–1803) ein nationales Bürgerrecht, und nur in diesem kurzen Zeitraum gab es längere Wohnsitzfristen als die heute gültigen zwölf Jahre. Die Helvetische Verfassung von 1798 erklärte alle Bürger/innen der vorherigen Municipalstädte, der freien Dörfer und die „ewigen Einwohner“²⁷ zu Schweizerbürger/inne/n, die als Staatsangehörige im ‚gleichen‘ Verhältnis zum Schweizer Staat standen. Ausländer/innen konnten in dieses ‚gleiche‘ Verhältnis gelangen, wenn sie den Bürgereid schworen. Bedingung war allerdings eine zwanzigjährige Wohnsitzfrist, der Verzicht auf andere Staatsangehörigkeiten und ein guter Leumund. Damit war die Vorstellung der Französischen Revolution, dass die Zugehörigkeit zur Nation Sache der freien Entscheidung sei, durch eine Aufenthaltsklausel eingeschränkt. Ausgeschlossen von der Möglichkeit, das Bürgerrecht zu erlangen, wurden nach langer Diskussion die jüdischen Einwohner/innen der Schweiz.²⁸ Die Verfassung spricht vom „Bürger“ und vom „Ausländer“, der den Bürgereid schwören kann. Das Bürgerrecht der Frauen wird nicht erwähnt, aber es ist klar, dass der helvetische Gruß „Freiheit-Gleichheit“ für sie wirklich nur eine Grußformel war. Gleichheit bedeutete die Gleichheit zwischen Stadt und Land, zwischen den ehemaligen Untertanengebieten und den Herrschaften, nicht aber die Gleichheit zwischen den Geschlechtern.²⁹

24 Das „Ständemehr“ bezeichnet die Mehrheit der Kantone, das „Bevölkerungsmehr“ die Mehrheit der Stimmen, die zur Annahme von Verfassungsänderungen notwendig sind.

25 Nicht zuletzt als Folge dieser Politik ist die Schweiz nach Luxemburg in Europa das Land mit dem höchsten Ausländeranteil: 1,5 Millionen (20,6% der Bevölkerung) sind Ausländer/innen. Zwei Drittel dieser Ausländer/innen können zeitlich unbefristet in der Schweiz leben. Fast ein Viertel wurde bereits in der Schweiz geboren. Vgl. Bundesamt für Statistik, Migration, wie Anm. 1.

26 Die Helvetik ist der Zeitraum, in dem unter französischem Protektorat ein Schweizer Zentralstaat geschaffen wurde.

27 Einwohner und Einwohnerinnen, deren Vorfahren oft seit Generationen in einer Gemeinde lebten ohne das Bürgerrecht zu besitzen. In der französischen Version der Verfassung „droit de manence perpetuelle et de manents nés en Suisse“ (Helvetische Verfassung vom 28. März 1798, Aktensammlung der Helvetischen Republik, I, 571).

28 Vgl. Wecker, Schweizer, wie Anm. 4, 129.

29 Ebenfalls vom Anspruch auf gleiche Rechte ausgeschlossen waren die jüdischen

Nach dem kurzen Intermezzo der Helvetik waren in der Folgezeit der Restauration wieder allein Kantone und Gemeinden für die Fragen des Bürgerrechts zuständig, und zwar sowohl was die politischen und sozialen Rechte, die mit dem Bürgerrecht verbunden waren, anging als auch was die Einbürgerung betraf. Kantone und Gemeinden bestimmten souverän und zunächst sehr restriktiv über die Aufnahme ins Bürgerrecht. Konfession und die finanziellen Verhältnisse waren dabei bestimmender als formelle Aufenthaltsfristen. So nahm z. B. die Stadt Basel nur Reformierte als Neubürger/innen auf; im Kanton Baselland durften nur im katholischen Birseck auch Katholik/inn/en eingebürgert werden.³⁰

Schweizer/innen aus anderen Kantonen oder aus anderen Gemeinden des gleichen Kantons mussten vor 1848 um die Aufnahme ins Bürgerrecht nachsuchen, wenn sie gleiche Rechte wie die angestammten Bürger/innen für sich geltend machen wollten. Als Nichtbürger/innen waren sie vielfach in ihren Eigentumsrechten, in jedem Fall aber in ihrer sozialen Sicherheit benachteiligt.³¹ Die Einbürgerungsgebühren waren hoch. Dabei wurden an Schweizerbürger/innen aus anderen Kantonen hinsichtlich finanzieller Sicherheiten und auch in dem Erfordernis eines einwandfreien Leumunds oft ähnliche Anforderungen gestellt wie an Ausländer/innen.³² Liberale Kantone versuchten seit den dreißiger Jahren eine offenere Einbürgerungspolitik zu verfolgen, wurden dabei aber keineswegs immer von den Gemeinden unterstützt.

Bei der Einbürgerung wurden Frauen in ihrem Bürgerrecht prinzipiell über ihre Beziehungen zu Männern definiert. Damit erhielten sie ein sekundäres Bürgerrecht.³³ D. h., Frauen wurden entweder gemeinsam mit ihrem Vater oder ihrem Ehemann eingebürgert, oder aber sie heirateten als so genannt „fremde Bräute“ ein und erhielten damit das Bürgerrecht des Ehemannes, das dann auch auf die gemeinsamen Kinder überging. Nur uneheliche Kinder erhielten seit der Mitte des 19. Jahrhunderts allgemein das Bürgerrecht der Mutter.³⁴

Einwohner/innen der Schweiz. Vgl. Aram Mattioli, Die Schweiz und die jüdische Emanzipation 1798–1848, in: Aram Mattioli Hg., Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960, Zürich 1998, 61–110 und Wecker, Schweizer, wie Anm. 4.

30 Regula Argast, Die Bürgerrechtsgesetze im Kanton Baselland von 1835 und 1877 als Indikatoren kommunaler und individueller Interessen unter spezieller Berücksichtigung der Gemeinden Augst und Buckten. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Basel 1995, 14.

31 So hatten Gemeindebürger/innen vielfach ein Vorkaufsrecht, die Freizügigkeit zwischen den Gemeinden war nicht garantiert und die Bürgergemeinden sorgten im Krankheitsfalle nur für ihre eigenen Bürger/innen.

32 Basler Einbürgerungsgesetz von 1803, vgl. Anna Carolina Strasky, „Wir und die Andern“. Zur Fremd- und Eigenwahrnehmung der Basler Bürgerschaft. Die Diskussionen um ein neues Bürgerrechtsgesetz 1848–1866, Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Basel 1993, 18.

33 Béatrice Ziegler, Frauenstimmrechtskampf in der Schweiz. Zum Verhältnis von Frau und Staat, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte (SZG), 46, 3 (1996), 297–305, 300.

34 Leider gibt es meines Wissens keine Untersuchung über Einbürgerungen, die ausführlich die ‚selbstständigen‘ Einbürgerungen lediger Frauen untersuchen. Verschiedene Statistiken zeigen, dass bis in die jüngste Zeit relativ selten Frauen außerhalb des familiären Kontexts eingebürgert wurden.

4.2. Bürgerrecht – Heiratsverbote – und Armut

Mit einer restriktiven Einbürgerungspolitik konnten die Gemeinden sich gegen unerwünschten Zuzug wehren. Da die ökonomischen Möglichkeiten nicht selten vom Besitz des Bürgerrechts abhängig waren, zog die Verweigerung der Einbürgerung den Wegzug nach sich.³⁵ Ein weiteres Mittel behördlicher Bevölkerungspolitik war die Heiraterlaubnis bzw. die Verweigerung der Heirat. Nur wer die Ausweispapiere und die Heiraterlaubnis der Heimatgemeinde vorweisen konnte, durfte eine Ehe eingehen. Mit dieser Politik wurde ein doppeltes Ziel verfolgt: Sie sollte die Eheschließung und die Zeugung von Kindern von Paaren verhindern, die keine ausreichende Lebensgrundlage vorzuweisen hatten³⁶, und war damit eine Reaktion auf die zunehmende Individualisierung und Industrialisierung der Lebensverhältnisse, in der die soziale Kontrolle von Eheschließungen nicht mehr auszureichen schien.³⁷ Weiterhin sollte sie die Gemeinden davor bewahren, verarmte Bürger und Bürgerinnen aus dem Bürgergut unterstützen zu müssen. Besonders in Zeiten ökonomischer Krisen waren die Gemeindebehörden in ständiger Sorge vor der Überlastung der Gemeindekasse.³⁸ Die Unterstützungspflicht bestand jedoch nur gegenüber den Bürger/inne/n der eigenen Gemeinde. Die anderen Einwohner/innen konnte man, wenn diese nicht mehr in der Lage waren, sich selbst zu unterhalten, auf ihre Heimatgemeinde verweisen. Durch die Bindung an den Ehemann und die Weitergabe durch den Vater erhielt der Komplex „Bürgerrecht – Heiraterlaubnis – Armenunterstützung – Aufenthalt“ besonders für wirtschaftlich schlecht gestellte Paare eine verhängnisvolle Bedeutung: Da eine Gemeinde allenfalls für die ‚eigenen‘ in Not geratenen Bürger/innen zu sorgen hatte, wurde bei jeder Aufnahme ins Bürgerrecht auch das Risiko der Gemeinde abgewogen, bei Armut oder Krankheit für die neu Eingebürgerten aufkommen zu müssen. Die ökonomische Lage eines Neubürgers oder einer Neubürgerin war ein wichtiger Faktor bei der Einbürgerung. Das galt auch für die Aufnahme einer „fremden Braut“

35 Das galt nicht nur für die Schweiz. Vgl. Wolfgang Kaschuba u. Carola Lipp, *Dörfliches Überleben. Zur Geschichte materieller und sozialer Reproduktion ländlicher Gesellschaften im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, Tübingen 1982, insbes. Kap. 2.

36 Bevölkerungspolitisch war diese Maßnahme im Rückblick wohl ziemlich erfolglos, verhinderte sie doch die Eheschließung, kaum aber die Nachkommenschaft. Für die einzelnen Gemeinden konnte sich allerdings solch ein Heiratsverbot „lohnen“. Vgl. Annamarie Ryter, *Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Baselland*, Liestal 1994.

37 Während in bäuerlichen Lebensformen eine Eheschließung erst nach der Übernahme eines Hofes möglich wurde und ein großer Teil der ländlichen Bevölkerung nicht oder spät heiratete, in Handwerkerkreisen die Eheschließung durch zünftische Regelungen beschränkt war, befreiten die industriellen Arbeitsverhältnisse von diesen Beschränkungen. Zudem entfielen durch die Individualisierung der rechtlichen Verhältnisse weitere Einschränkungen, etwa die Notwendigkeit der Zustimmung des Vaters zur Ehe. Vgl. *Ehegerichtsordnung des Kantons Basel-Stadt 1837*, Amtliche Sammlung der Gesetze des Kantons Basel-Stadt. Zur zeitgenössischen Auseinandersetzung mit so genannten „Bettelhochzeiten“ vgl. Rudolf Braun, *Industrialisierung und Volksleben*, Winterthur 1960, 59ff.

38 Vgl. Ryter, *Weibsbild*, wie Anm. 36, 78ff.

ins Bürgerrecht ihres Ehemannes. Verweigerte die Gemeinde des Ehemannes die Aufnahme ins Bürgerrecht, indem sie im Zweifel an der ökonomischen Tragfähigkeit der Ehe die Eheschließung mit einer ortsfremden Frau verweigerte³⁹, blieb die Frau Bürgerin ihrer Herkunftsgemeinde. In Notfällen musste diese für sie sorgen. Da die Beziehung des Paares aber oft trotz Eheverbot aufrecht erhalten wurde bzw. das Heiratsgesuch erst gestellt wurde, nachdem die Frau schwanger war, war die Frau oder ihre Heimatgemeinde auch für den Unterhalt der nicht-ehelichen Kinder verantwortlich. Lebte das Paar in der Heimatgemeinde der Frau, reagierten die Behörden nicht selten mit dem Versuch, die Beziehung zu trennen, indem sie den Mann auswiesen. Ähnlich reagierte die Heimatgemeinde des Mannes gegenüber der Frau. Besonders die im 19. Jahrhundert zunehmende Mobilität und die Tatsache, dass immer weniger Männer oder Frauen in ihrer Heimatgemeinde wohnten, vermehrten und verschärften diese Probleme.

Die Schweizer Gemeinden waren freilich nicht die einzigen, die diese Form der Bevölkerungspolitik praktizierten, besonders im süddeutschen Raum kannte man ähnliche Bindungen an die Heimatgemeinde und ähnliche Versuche, Ehen zu verhindern.⁴⁰ Für Paare mit unterschiedlichem nationalen Bürgerrecht war die Angelegenheit zwar nicht prinzipiell anders, aber doch auf Grund der unterschiedlichen Gesetzgebung⁴¹, der Entfernung des Heimatortes und der Höhe der verlangten Sicherheiten – für die Aufnahme einer Ausländerin wurde eine höhere Gebühr verlangt – nochmals komplizierter, wie die Beispiele aus einer Untersuchung des Kantons Zürich zeigen.⁴² Verweigerte die deutsche Heimatgemeinde⁴³ die Heiratserlaubnis oder verlangte von der Braut eine hohe Einkaufssumme und verhinderte damit die Eheschließung, so

39 Zwar konnten auch Eheverbote für Paare ausgesprochen werden, die das Bürgerrecht der gleichen Gemeinde besaßen, nur war solch ein Verbot bevölkerungspolitisch weniger folgenreich und daher für die Heimatgemeinde „uninteressanter“.

40 Vgl. Kaschuba/Lipp, Überleben, wie Anm. 35, insbes. Kap. 2, 312ff.

41 Anders als in der Schweiz ging es in den von Carola Lipp geschilderten Fällen im süddeutschen Raum zunächst um die Aufnahme des Mannes in das Bürgerrecht seiner Herkunftsgemeinde. Auch war im Unterschied zur Schweiz die Heiratserlaubnis nicht ausschließlich an das Gemeindebürgerrecht des Mannes gebunden; auch die Heimatgemeinde der Frau konnte einbürgern und dann eine Bewilligung erteilen. Für die national gemischten Ehen bedeuteten diese Unterschiede im Allgemeinen aber keine Vereinfachung, vielmehr konnte die Frage der Eheerlaubnis noch einfacher hin- und hergeschoben werden. Es ist sicher kein Zufall, dass einige der Männer, die im württembergischen Kiebingen jahrelang und wiederholt um Aufnahme ins Bürgerrecht nachsuchten, Schweizer Bräute hatten. Vgl. Kaschuba/Lipp, Überleben, wie Anm. 35, 314 u. 319–320.

42 Eva Sutter, „Ein Act des Leichtsinns und der Sünde“. Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860), Zürich 1995, 192ff. Weitere Untersuchungen aus anderen Kantonen zeigen ähnliche Versuche, die Armenkassen zu schützen; vgl. Verena Schmid, „... von allem entblösst“. Armut, Armenwesen und staatliche Reformpolitik in Schaffhausen (1800–1850), Zürich 1993 und Ryter, Weibsbild, wie Anm. 36.

43 Eva Sutter führt das Beispiel des Württemberger Gerbergesellen Johannes Geiler und der aus Wetzikon im Kanton Zürich stammenden Dienstmagd Susanna Weber an. Geiler hatte vergeblich versucht, in seiner Heimatgemeinde Reutlingen die Eheerlaubnis zu erhalten. Reutlingen hatte von Susanna Weber eine hohe, für sie absolut unerschwingliche Einkaufssumme verlangt.

hatte die Heimatgemeinde des Ehemannes auch gegenüber den aus der Beziehung stammenden Kindern keinerlei Verpflichtungen. Aber auch der Wohnsitz in der eigenen Heimatgemeinde bot da keinen Vorteil, wie Heiratsverbote von Zürcher Bürgern, die Ausländerinnen heiraten wollten, zeigen.⁴⁴ Oft scheiterte die Ehe an dem von der Gemeinde verlangten Vermögensnachweis. Wurde die Beziehung trotzdem – ohne Heirat – aufrechterhalten, wurde dies mit Zuchthausstrafen für den ‚Bräutigam‘ und Ausweisungen von ‚Braut‘ und Kind beantwortet.⁴⁵

Wurde die Heiraterlaubnis erteilt, so erhielt die Ehefrau das Bürgerrecht der Gemeinde ihres Mannes und verlor damit ihr Gemeindebürgerrecht, und zwar unabhängig vom tatsächlichen Aufenthaltsort.⁴⁶ Man sprach von einer ‚Ausheirat‘. In Notfällen waren Frauen dann auf die ‚Milde‘ der angeheirateten Bürgergemeinde angewiesen. Diese war übrigens nicht verpflichtet, falls Wohngemeinde und Bürgergemeinde nicht identisch waren, ihre verarmten Bürger/innen an ihrem Wohnort zu unterstützen, sondern sie konnten die Rückkehr in die Gemeinde verlangen, wenn das finanziell günstiger erschien. Aber auch die Wohngemeinde konnte den Wegzug verlangen und die ‚Ausschaffung‘ anordnen, besonders wenn die Heimatgemeinde nicht oder nicht genug zahlte.

Welche Rechte das Gemeindebürgerrecht verlieh, war für Männer und für Frauen vom Bürgerort selbst abhängig, aber auch von ihrer eigenen wirtschaftlichen Lage, sozialen Integration und Akzeptanz in der Gemeinde. Die Verbindung zwischen Eheschließung und Bürgerrecht war eine willkommene Möglichkeit, den Bürgerstatus, den Civilstand zu reglementieren, die soziale Ordnung und die physische Zugehörigkeit zum ‚Gemeindekörper‘ zu formen und Zugang zur Bürgerschaft zu gestatten oder zu verhindern.

4.3. 1848–1917: Integration und Assimilation durch Einbürgerung

Das Bürgerrecht beinhaltete zwischen dem Ende der Helvetik und 1848 nicht in jedem Fall das Recht auf politische Mitsprache. Diese war abhängig von der Regelung der politischen Rechte im jeweiligen Kanton; selbst dort, wo das allgemeine Wahlrecht galt, mussten Neueingebürgerte z. T. Jahrzehnte warten, bis sie ‚ämterfähig‘ wurden. Auch die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit erlangten sie oft erst nach längerer Zeit.⁴⁷

44 Auch die Heirat zwischen der aus dem Großherzogtum Baden stammenden Maria Weiss und dem aus der Zürcher Gemeinde Höngg stammenden Bürger Johannes Bader scheiterte an den Forderungen über den Vermögensnachweis. Die Gemeinde Höngg verbot dem Paar den ‚Umgang‘ bis zur Beschaffung der nötigen Mittel.

45 Diese Einschränkungen wurden erst durch die Revision der Bundesverfassung von 1874 abgeschafft; vgl. Anm. 60.

46 Dies wurde in einem Konkordat 1808 festgelegt und 1818 nochmals von allen Kantonen bestätigt. Vgl. Evelyn Beatrice, *Wiederkehr, Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen*, Dissertation, Zürich 1983, 100ff.

47 Vgl. Markus Matzmüller, *Die Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts als gesamt-europäischer Vorgang*, in: Junker u. a. Hg., *Geschichte und politische Wissenschaft*, Festschrift Gruner, Bern 1975, 213–236, 213ff.

Das änderte sich 1848 mit der Gründung des Bundesstaates.⁴⁸ In der Bundesverfassung von 1848 wurde ein Schweizer Bürgerrecht geschaffen und als Folge des kantonalen Bürgerrechts definiert: „Jeder Kantonsbürger ist Schweizer Bürger.“⁴⁹ Integraler Bestandteil dieses Bürgerrechts wurde das Wahlrecht.⁵⁰

4.3.1. Ausgrenzung aus der „neuen Nation“

Der Begriff „Schweizervolk“ wurde damals von einem Sammelnamen für die Gesamtheit der Bürger/innen verschiedener Kantone des Staatenbundes zu einer Bezeichnung für diejenige Bevölkerung in der Schweiz, „deren Rechte ohne Rücksicht auf das Gebiet, auf die Religion oder die Geburt in gleicher Weise und in gleichem Umfang garantiert waren“.⁵¹ Dabei waren aber Frauen nicht nur ideologisch aus dem neu definierten Bürgerrecht des 1848 geschaffenen Bundesstaates auf Grund der fehlenden politischen Rechte ausgeschlossen, sondern sie erhielten auch keinen Anteil an dem neuen Konstrukt ‚nationale Identität‘, zu dessen Herausbildung und Stabilisierung Gleichheit als konstitutiver Mythos diente.⁵² Als rechtlich ‚Ungleiche‘ waren Frauen aus dem naturrechtlichen Konstrukt des Vertragsstaates ausgeblendet. Da die Verfassung von 1848 „allen Schweizern“ das Wahlrecht garantierte, verlief die Trennungslinie zwischen Vollbürgern (Aktivbürgern) und den mit einem Minimalbürgerrecht ausgestatteten Schweizerinnen sehr früh entlang der Geschlechterlinie. Die Ungleichheit bezog sich allerdings nicht nur auf die fehlenden politischen Rechte, sondern auch auf das Bürgerrecht selbst, aus dessen Neudefinition Frauen erneut ausgeschlossen wurden. Während die Verfassung generell die Unverlierbarkeit des Bürgerrechts garantierte, entzog die Gesetzgebung den Frauen zwangsläufig und entgegen der als „allgemein gültig“ formulierten Regel bei der Heirat mit einem Bürger einer anderen Gemeinde das angestammte Gemeindebürgerrecht. Heiratete eine Schweizerin einen Ausländer, verlor sie auch das neu geschaffene Schweizer Staatsbürgerrecht. In einigen Kantonen konnte sich die ehemalige Schweizerin zwar nach der Auflösung der Ehe durch den Tod des Ehemannes oder durch Scheidung wieder erleichtert einbürgern⁵³; in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts musste sie aber als Witwe oder geschiedene Frau nicht

48 Bundesverfassung (BV) von 1848, Art. 6 und Art. 63.

49 BV 1848, Art. 42.

50 BV 1848, Art. 42.

51 Hans Rudolf Grendelmeier, *Erleichterte Einbürgerung nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952*, Zürich 1969, 23.

52 Ausnahmen bildeten Juden und einige kleine Gruppen von Männern, wie Konkursisten oder männliche Dienstboten, die weiterhin ohne Wahlrecht blieben. Hier zeigte sich einerseits die mythische Bedeutung von Gleichheit, andererseits aber auch die realitätsprägende Kraft dieses Mythos, die schließlich zur Herstellung von Gleichheit unter Männern beitrug. Vgl. Regina Wecker, *Staatsbürgerschaft, Mutterschaft und Grundrecht*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, 46, 3 (1996), 383–410, 392.

53 Beatrice, *Wiederkehr*, wie Anm. 46, 100ff.

selten das gleiche Prozedere durchlaufen wie bei einer ‚neuen‘ Einbürgerung.⁵⁴

Wie schon vor Gründung des Bundesstaates konnte der Wechsel des Gemeindebürgerrechts für Frauen weit reichende ökonomische Folgen haben. Wenn Frauen bei der Heirat mit einem Ausländer den eigenen Staatsverband verließen, hatte dies im Zeitalter der sich neu gegeneinander abgrenzenden Nationalstaaten einschneidende materielle Folgen, auf die weiter unten noch eingegangen werden soll. In Bezug auf die generelle Stellung der Frauen im Staat ging die Wirkung dieser Rechtsetzung wohl weit über die Gruppe der tatsächlich „Ausheiratenden“ hinaus, da das Verhältnis von Frauen zum Staat als weniger fest erschien und Frauen als unsichere (Staats)Bürgerinnen wahrgenommen wurden. Dies trug über die Kategorie Geschlecht zu einem weit reichenden, „tragfähigen“ Ausschluss von Frauen aus der Staatsbürgerschaft bei. Er wog umso schwerer, als sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts das Konstrukt „nationale Identität“ und die Idee der Schweizer Nation⁵⁵ erst gegen andere Formen staatlicher Verfasstheit durchsetzen mussten, bis diese zur „säkularen Religion des Industriezeitalters“ werden konnten und dabei ein „intensives Gemeinschaftserlebnis“ vermitteln bzw. eine homogenisierende Wirkung entfalten konnten.⁵⁶

Die Verfassung von 1848 definierte zwar, wer Schweizerbürger/in war, nicht aber, wie dieser Status erworben werden konnte. Kantone und Gemeinden hatten weiterhin die Kompetenz, die Bedingungen der Einbürgerung festzulegen und zeigten dabei auch, dass nationalstaatliche Vorstellungen und vor allem auch die damit verbundene Vorstellung von nationaler Identität als Grundlage des Bürgerrechts nur langsam vordrangen. So hatten Gemeinden aus finanziellen Erwägungen und zum Füllen der Gemeindekassen Bürger/innen aufgenommen, die nicht in der Schweiz ihren Wohnsitz hatten. Sie hatten auch – besonders nach der 1848er Revolution, als Maßnahme des politischen Asyls – politischen Flüchtlingen das Bürgerrecht verliehen. Damit unterliefen sie die Bundeskompetenz, politische Flüchtlinge auszuweisen, was zu Konflikten mit den Nachbarstaaten führte.⁵⁷ Die Einbürgerung gewährte Schutz und ermöglichte den Aufenthalt in der Schweiz. Man gewährte sie Menschen mit gleicher politischer Überzeugung, Frauen wurden als Ehefrauen oder Töchter der Flüchtlinge mit eingebürgert.⁵⁸

Die Bundesverfassungsrevision von 1874 hob die beinahe uneingeschränkte Souveränität der Kantone in dieser Frage allerdings auf und gab dem Bund die Kompetenz, Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts festzusetzen. Die Gesetzgebung verlangte nun die vorherige Einholung einer Bewilligung für die Einbürgerung durch den Bun-

54 So in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt und Baselland.

55 Vgl. Guy P. Marchal u. Aram Mattioli Hg., *Erfundene Schweiz. Konstruktionen nationaler Identität*, Zürich 1992.

56 Jakob Tanner, *Nationale Identität und kollektives Gedächtnis*, in: *Die Schweiz und die Fremden, Begleitheft zur Ausstellung „Die Schweiz und die Fremden“*, Basel 1998, 22–36, 29ff.

57 Marc Vuilleumier, *Flüchtlinge und Immigranten in der Schweiz*, Zürich 1989, 26f.

58 Selbstständige Einbürgerungen von Frauen sind mir nicht bekannt.

desrat, eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei Jahren und die Zusicherung, dass der Schweiz aus der Einbürgerung „keine Nachteile“ erwachsen werden.⁵⁹ Ausnahmen gab es bei der Heirat eines Schweizer mit einer Ausländerin: Die Ehefrau erhielt ohne Wartefrist und ohne das Erfordernis einer formellen Heiratserlaubnis das Gemeindebürgerrecht und die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes. Dass einer Schweizerin, die einen Ausländer heiratete, nicht nur kein gleiches Recht zugestanden wurde, d. h. dass sie ihr Bürgerrecht nicht auf den Ehemann übertragen konnte, sondern zudem (weiterhin) ihr Staatsbürgerrecht verlor, löste offensichtlich keine Diskussionen aus. Die Bundesverfassung von 1874 stellte jedoch die „Ehe unter den Schutz des Bundes“ und garantierte das Recht auf Eheschließung. Eheverbote aus wirtschaftlichen Gründen durften nun nicht mehr ausgesprochen werden.⁶⁰

Seit den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts war der bisher geringe Anteil der ausländischen Bevölkerung von 3% auf 7,4% im Jahre 1880 und auf 11,6% im Jahr 1900 angestiegen. Als Folge des Arbeitskräftebedarfs der sich industrialisierenden Schweiz sowie der Freizügigkeitsabkommen mit den umliegenden Ländern, aber auch der „Zurückhaltung“ bei der Einbürgerung, betrug der Anteil der Ausländer/innen 1910 14,7%; in den grenznahen Städten – wie in Basel und Genf – waren es über 40% der Einwohner/innen. Diese hohen Ausländerzahlen wurden insofern als Problem gesehen, als hier eine große Anzahl von Menschen ohne direkte staatliche Bindung lebte, ohne die „Wohlthat des Bürgerrechts“, wie es der Basler Statistiker Hermann Kinkelin formulierte.⁶¹ Dazu gehörte für Kinkelin neben dem Schutz durch die Behörden und der Möglichkeit, in Notlagen von den sozialen Einrichtungen zu profitieren, auch das Stimm- und Wahlrecht.⁶² Als geeignete Maßnahme gegen diesen hohen Anteil von Menschen, die „Gefahr laufen der nötigen Hilfe zu entbehren“, sah Kinkelin die Einbürgerung. Sie sollte bei denen, die schon lange – z. T. seit ihrer Geburt – in der Schweiz lebten, den letzten Schritt zur Bindung an den Schweizer Staat darstellen. Für jene Einwohner/innen aber, die erst seit kürzerer Zeit in Basel lebten, stellte die Einbürgerung ein Mittel der Integration dar. Ähnliche Ziele verfolgte auch der Zürcher Stadtrat, der es als „wünschenswert“ bezeichnete, dass „die Ausländer als Inländer aufgenommen würden, damit sie nicht nur die Rechte, sondern auch die Interessen des Schweizerbürgers teilten“.⁶³ Der Zürcher Stadtrat forderte 1899 ein neues Bundesgesetz, das die automatische Einbürgerung für in der Schweiz geborene Ausländer/innen enthalten sollte.⁶⁴ Auf Bundesebe-

59 Bundesgesetz (BG) vom 3.7. 1876, Art. 2, Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen (AS) 1877, 510ff.

60 BV 1874 Art. 54, 1.

61 Hermann Kinkelin, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1880. Im Auftrage des H. Regierungsrates, Basel 1884.

62 Vgl. Kinkelin, Bevölkerung, wie Anm. 61, 12ff.

63 Protokolle des Stadtrats Zürich von 1899, zit. nach Christian Dütschler, Das Kreuz mit dem Pass. Die Protokolle der Schweizermacher, Zürich 1998, 15, sowie Dütschler, Die Schweizermacher in Zürich, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Zürich 1995, 20.

64 Dütschler, Kreuz, wie Anm. 63, 15.

ne fand diese Haltung, die hohe Ausländerzahlen als Problem mangelnder Staatsbindung sah, Eingang in ein Postulat des Nationalrates, die Einbürgerung von Ausländer/inne/n zu erleichtern.⁶⁵ Acht Kantone sprachen sich dafür aus, bezeichnenderweise Kantone mit hoher Ausländerzahl.⁶⁶

4.3.2. „Überfremdung“

Eine etwas andere Sicht der „Ausländer- und Überfremdungsfrage“ wurde in einem Vortrag des baselstädtischen Nationalrates Emil Göttisheim formuliert. Göttisheim sah „den Ausländer“ in einem Spannungsfeld zwischen dem „engen und festen Band gegenseitiger Rechte und Pflichten“ seines Heimatstaates, dem er auch außerhalb seiner Heimat verpflichtet sei, und den „Rechtspflichten“, die er in der Schweiz und gegenüber der Schweiz habe. Der Fremde repräsentiere „ein Stück heimatlichen Herrschaft- und Rechtsgebietes“, in der ein „fremder Gebieter befiehlt“. Wo – wie in der Schweiz – „Tausende und aber Tausende ... einem fremden Willen untertan sind“, gefährde dies die nationale und staatliche Selbstständigkeit.⁶⁷ Zudem konterkariere es die für die Schweiz konstitutive Idee der Volkssouveränität. Teil dieser Souveränität sei die politische Mitbestimmung; sie verlange das Zusammenwirken des ganzen Volkes. Damit wurden übrigens erneut Frauen aus der Definition und dem Konzept von Souveränität ausgeschlossen. Als Maßnahme gegen den Ausschluss weiter Teile des ‚Volkes‘, zu dem Göttisheim also auch die Ausländer/innen zählte, sah dieser die Einbürgerung der in der Schweiz geborenen Kinder ausländischer Eltern *de jure soli*, also kraft der Gebietshoheit. Für diese Gruppe sollte das Schweizer Bürgerrechtsprinzip des *ius sanguinis*, des Rechts der Abstammung, durch das Recht der Gebietshoheit abgelöst werden. Voraussetzung sollte sein, dass die Eltern schon vor der Geburt in der Schweiz ansässig waren. Diese Form der Einbürgerung, die in verschiedenen politischen Vorstößen gefordert wurde, wurde auch als „Zwangseinbürgerung“ bezeichnet, weil sie Kanton und Gemeinden zur automatischen Einbürgerung zwang. Das Bundesgesetz von 1903⁶⁸ räumte nun den Kantonen zwar die Möglichkeit ein, eine solche „Zwangseinbürgerung“ zur beschließen, schrieb diese aber nicht zwingend vor. Von dieser Möglichkeit machte kein Kanton Gebrauch.⁶⁹

65 Bundesblatt (BBl) 1899, II, 294.

66 Dütschler, Kreuz, wie Anm. 63, 15.

67 Emil Göttisheim, Das Ausländerproblem, eine nationale Frage, zit. nach Gaetano Romano, Zeit der Krise – Krise der Zeit. Identität, Überfremdung und verschlüsselte Zeitstrukturen, in: Andreas Ernst u. Erich Wigger Hg., Die neue Schweiz? Eine Gesellschaft zwischen Integration und Polarisierung (1910–1930), Zürich 1996, 41–77.

68 Bundesgesetz vom 25.6.1903 betreffend die Erwerbung des Schweizerischen Bürgerrechts, BS Bd. 1, 101ff.

69 Der Kanton Zürich hatte allerdings nach 1875 die Gemeinden gezwungen, Ausländer/inne/n, die in der Schweiz geboren waren, das Bürgerrecht zu geben. Damit konnten in diesen Fällen nur noch die kantonalen Behörden die Einbürgerung verweigern. Vgl. Dütschler, Kreuz, wie Anm. 63, 12. Auch wenn es in anderen

Zeitgleich mit den Diskussionen um die Senkung der Ausländerzahlen durch Einbürgerung gewann ein anderes Konzept von „Überfremdung“ an Bedeutung. Dabei war von geistiger, wirtschaftlicher und politischer Überfremdung die Rede.⁷⁰ In diesen Vorstellungen waren auch schon lange in der Schweiz ansässige Ausländer/innen nicht mehr zukünftige Schweizer/innen. Das „Ausländerproblem“ lag nun nicht mehr darin, dass die soziale Sicherheit der Ausländer/innen gefährdet war bzw. die Hoheitsrechte der Schweiz bedroht waren, sondern darin, dass Fremde die „Schweizer Eigenart“ gefährdeten. Waren die Einbürgerungsbedingungen bis dahin ohne die Kategorie der „nationalen Eigenart“ ausgekommen, so tauchte dieser Begriff nun vermehrt auf und wurde Bestandteil der Anforderungen an Neubürger/innen: Sie sollten mit dieser „nationalen Eigenart“ vertraut sein.⁷¹ Assimilation oder Integration waren nicht mehr die gewünschte Folge der Einbürgerung, sondern sie wurden zu ihrer unverzichtbaren Voraussetzung.

Was diese „nationale Eigenart“ ausmacht, blieb freilich unscharf. Der Rückgriff auf dieses Konzept verweist nun auf eine neue Phase der Identitätssuche der Schweiz, die sich dadurch stärker gegen außen und nach innen – als Mittel der politischen Integration nicht zuletzt gegen „linke Tendenzen“ – abgrenzte. Diese Abschottung richtete sich gegen die Einbürgerungen bestimmter Ausländergruppen, wie z. B. Italiener/innen, vor allem aber gegen die, die nicht zu Schweizer/inne/n werden sollten, weil sie „einfach nicht zu uns“ passen, wie es der Zürcher Gemeinderat in Bezug auf „die Ostjuden“ formuliert hatte.⁷² Nicht zur „Schweizer Eigenart“ passten aber neben Italiener/inne/n auch Kommunist/inn/en oder Kriegsdienstverweigerer und später Österreicher/innen und Deutsche, bei denen Affinität zur nationalsozialistischen Ideologie angenommen wurde.

4.3.3. „Ausheirat“ und ihre Folgen

Aus der Überschneidung nationalstaatlicher Vorstellungen mit kommunalen Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten ergaben sich nun für die Gruppe der „ausheiratenden“ Frauen oft tragische Konsequenzen. Dies soll im Folgenden am Beispiel der so genannten „Italienerfrage“ in Basel verdeutlicht werden, in der sich die Konstruktion der nationalen Identität einerseits mit traditionellen Vorurteilen gegen Arme und andererseits mit Misstrauen gegen Frauen, die Ausländer geheiratet hatten, verband.⁷³

Kantonen keine rechtliche Regelung gab, so wurde doch Einbürgerungsanträgen wohl üblicherweise stattgegeben. Vgl. Schweizerisches Bundesarchiv (BA) E. 4264, 1985/67.

70 Romano, Zeit, wie Anm. 67, 54ff.

71 Botschaft des Bundesrates vom 9. Nov. 1920, BBl 1920, V, 18.

72 Zit. nach Dütschler, Kreuz, wie Anm. 63, 382. So wurden in einer Mischung aus antisemitischen Vorurteilen und der Abwertung ihrer ethnischen Zugehörigkeit in der Stadt Zürich 1912 die Einbürgerungskriterien für sie verschärft und die Aufenthaltsdauer auf zehn Jahre heraufgesetzt, ohne dass dies übrigens gesetzlich geregelt oder öffentlich bekannt gemacht wurde.

73 Anna Katharina Schmid, Die verwaltete Armut. Die Allgemeine Armenpflege in Basel 1898–1911, unveröffentlichte Oberlehrerarbeit, Basel o.J., 116ff.

Italiener waren in Basel um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert zu einer starken Gruppe angewachsen. Männer fanden im Hochbau und besonders auch im Straßenbau Beschäftigung, eine Arbeit, die vor allem im Winter immer wieder aus Witterungsgründen unterbrochen wurde. Unterbrochen wurden damit auch die Lohnzahlungen, da die Unternehmer in diesen Phasen nur selten eine Verantwortung für die Arbeiter/innen übernahmen und es keine allgemeine Arbeitslosenunterstützung gab. Vermehrt wandten sich Italiener an die Fürsorgebehörde, die so genannte Armenpflege. Hier reagierte man ablehnend, d. h. man verweigerte die Unterstützung. Begründet wurde diese Ablehnung einerseits mit dem üblichen Heimatprinzip bei der Unterstützung, d. h. die Basler Armenpflege wollte nur Unterstützung leisten, wenn italienische Behörden zur Rückzahlung bereit waren, was freilich nicht der Fall war. Das zweite Argument aber war der italienische „Nationalcharakter“, die „Heftigkeit im Temperament“ der Italiener, die zu „gefährlichen Konflikten und Krawallen führte“, in „sittlicher Beziehung ... ungeordnetes und ungehöriges Zusammenleben“ sowie der Vorwurf, dass sich Italiener Unterstützung z. T. trickreich erschlichen hätten.⁷⁴ 1905 wurde beschlossen, Italienern keine Unterstützung mehr zukommen zu lassen. Personen, die sich dann nicht selbst unterhalten konnten, wurden mit Ausweisung, mit der so genannten Heimschaffung bedroht, eine für jene Italiener, die schon lange in Basel lebten, besonders harte Maßnahme. Von dieser Entscheidung waren auch verwitwete Frauen betroffen, die durch Heirat italienische Staatsangehörige geworden waren. Das war konsequent und systemkonform, bedeutete aber schon für viele Italiener die Ausweisung an einen Ort, zu dem sie kaum noch Beziehungen hatten. Für Frauen, die „ausgeheiratet“ hatten, war die Situation geradezu absurd: „Heimschaffung“ hieß für sie zwangsweise Überführung in ein ihnen unbekanntes Land oder wie die mehrmals verwitwete Elise Panozzo geb. Schmidt es ausdrückte: „... nach Italien, an einen Ort, wo ich noch nie war ...“⁷⁵

Die ausgeprägte Form des Gemeindebürgerrechts und der Verlust des Gemeindebürgerrechts der Frau bei der Eheschließung sind typische Schweizer Erscheinungen; der Verlust der Staatsangehörigkeit der Frau, die einen Ausländer heiratete, und die automatische Übertragung der Staatsbürgerrechte des Mannes auf seine ausländische Ehefrau sind es nicht. Deutschland, England und Frankreich hatten ähnliche rechtliche Prinzipien, auch dort folgte die Staatsangehörigkeit der Ehefrau der ihres Mannes.

Besonders interessant erscheint der Vergleich der Situation in europäischen Staaten mit der US-amerikanischen Entwicklung, da im Einwanderungsland USA die Bedeutung der Eheschließung als Instrument zur Gestaltung und Formung des Staatsvolkes⁷⁶ besonders deutlich sichtbar wird und zudem die Kategorie „Rasse“ den Konstruktionscharakter des Staatsbürgerrechts verdeutlicht.⁷⁷ So wurden zwar Men-

74 Jahresversammlung der Basler Armenpflege 1905, Zitate aus Schmid, Armut, wie Anm. 73, 118.

75 Schmid, Armut, wie Anm. 73, 122.

76 Cott, Marriage, wie Anm. 6, 1443.

77 Allerdings teile ich die Auffassung von Nancy F. Cott nicht vollständig, dass in den

schen, die in den USA geboren wurden, amerikanische Staatsbürger/innen, davon ausgenommen waren aber lange Zeit Schwarze und Indianer/innen. Während die amerikanische Bürgerin bis Anfang des 20. Jahrhunderts durch Heirat mit einem Nicht-Bürger⁷⁸ ihre amerikanische Staatsbürgerschaft verlor, wurde die Staatsbürgerschaft seit 1920 zunehmend als ein von der Eheschließung unabhängiger Status geschaffen. Dies galt allerdings für Amerikanerinnen asiatischer Abstammung oder für Amerikanerinnen, die Männer asiatischer Herkunft heirateten, nur beschränkt. Asiaten wurden als *non-eligible* für die amerikanische Staatsbürgerschaft bezeichnet, und Frauen, die Angehörige dieser ‚Kategorie‘ heirateten, verloren bei längeren Auslandsaufenthalten die US-Staatsbürgerschaft. Von der Möglichkeit der erleichterten Rückbürgerung konnten sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, die die asiatische Einwanderung drastisch einschränkten, nicht Gebrauch machen; eine Rückkehr in die USA blieb ihnen somit verwehrt. 1934 verlor die Eheschließung in den USA mit der *Equal Nationality Bill*⁷⁹ ihre Bedeutung; ausländische Ehemänner wie Ehefrauen amerikanischer Staatsangehöriger erhalten zu gleichen Bedingungen die US-Staatsangehörigkeit; Mütter wie Väter können ihren im Ausland geborenen Kindern das Bürgerrecht zu gleichen Bedingungen übertragen. Rassistische Einwanderungspraktiken stellen jedoch weiterhin wirksame Barrieren dar.⁸⁰

4.4. 1917–1945: Überfremdungsangst ohne Fremde

Wie in den USA so versuchte auch in der Schweiz die Frauenbewegung, auf das Problem der „Ausheirat“ aufmerksam zu machen.⁸¹ Verstärkt wurde das Engagement besonders durch die Situation des Ersten Weltkriegs, in dem die Staatszugehörigkeit auch unabhängig von der ökonomischen Lage eine zusätzliche Bedeutung erhielt. Wurde doch von den Angehörigen der jeweiligen Staaten verlangt, ‚zu den Fahnen‘ zu eilen, auch wenn sie das Land, das sie jetzt ‚verteidigen‘ mussten, kaum kannten. Ein Teil ihrer Familien folgte ihnen. Versuchten ehemalige Schweizerinnen, die durch Heirat ihre Staatsangehörigkeit verloren hatten, in der Schweiz zu bleiben, so grenzten sie sich freilich dadurch doppelt oder gar dreifach aus: Als ehemalige Schweizerinnen, weil sie einen Ausländer geheiratet hatten; in ihrer neuen Staatszugehörigkeit, weil sie nicht ‚heimkehrten‘; und in ihrer Rolle als Ehefrauen, weil sie nicht mit ihrem Ehemann zogen.

USA als Einwanderungsland die Eheschließung besonders wichtig war. Ich fand vielmehr die Parallelen zur Schweiz trotz der rechtlichen Unterschiede und des Fehlens starker ethnischer Bevölkerungsgruppen verblüffend.

78 Seien es nun eingewanderte Ausländer oder in den USA geborene Indianer oder Asiaten.

79 Cott, Marriage, wie Anm. 6, 1471.

80 Cott, Marriage, wie Anm. 6, 1469.

81 Besonders die Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht, Annie Leuch, hatte sich für die Aufhebung dieser Regelung eingesetzt.

Obwohl der Ausländeranteil infolge des Ersten Weltkriegs zurückging, wurden die Einbürgerungsbestimmungen drastisch verschärft. Die Mindestaufenthaltsdauer wurde auf Bundesebene als zwingende Bestimmung von zwei auf sechs Jahre erhöht.⁸² Hier wird besonders deutlich, dass es keinen automatischen Zusammenhang zwischen Ausländerzahlen und Ausländerangst gibt.⁸³ Spätestens damals entschied die Einbürgerung nicht mehr darüber, ob sich jemand langfristig in der Schweiz niederlassen wollte, vielmehr war die langfristige Niederlassung zur Voraussetzung der Einbürgerung geworden.

In den dreißiger Jahren kam es erneut zu Diskussionen um das Staatsbürgerrecht, wohl wiederum als Ausdruck der Identitätssuche und Abgrenzung. Dieser Prozess verlief allerdings äußerst widersprüchlich. Er war geprägt sowohl von der Abgrenzung gegenüber Deutschland als auch vom Gedanken der „geistigen Landesverteidigung“, von einer Definition der Grundlagen des Schweizer Staates, die sich nicht auf Rassenkonzepte berief. „Der Schweizerische Staatsgedanke ist nicht aus der Rasse, nicht aus dem Fleisch, er ist aus dem Geist geboren“, heißt es 1938 in der programmatischen Kulturbotschaft der Schweizer Regierung, des Bundesrates.⁸⁴ Gleichzeitig wurden aber autoritäre Staatsformen bewundert und auch rassistische Konzepte im Zusammenhang mit dem Schweizer „Volkkörper“ in die eugenisch begründete Abwehr des Fremden aufgenommen. Ängstlich wurden die wachsende Geburtenrate Deutschlands und die sinkende Schweizer Geburtenrate zur Kenntnis genommen.⁸⁵ Ängstlich wurde aber auch die „Jüdische Einwanderung“ beobachtet.⁸⁶

Die Diskussion um die Ausgestaltung der Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht ist von diesen Widersprüchen geprägt. Den ausführlichsten Niederschlag fand sie in einer Abhandlung von Max Ruth, dem leitenden Beamten des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.⁸⁷ Seine Vorstellungen sind in verschiedener Hinsicht interessant und spiegeln die geschilderte Widersprüchlichkeit der Schweizer Politik der Zwischenkriegszeit. So akzeptierte er die Auffassung, dass die Schweiz überbevölkert sei und bei der Aufnahme neuer Staatsbürger/innen sehr vorsichtig sein müsse, wolle man „unser Volkstum rein und gesund

82 Kreis/Kury, Einwanderungsnormen, wie Anm. 21, 30.

83 Jakob Tanner, Nationalmythos und „Überfremdungsängste“, in: Udo Rauchfleisch Hg., Fremd im Paradies. Migration und Rassismus, Basel 1994, 11–25, 16.

84 Botschaft des Bundesrates über die Organisation und die Aufgaben der schweizerischen Kulturwahrung und Kulturwerbung, in: Bundesblatt 1938, II, 999.

85 Vgl. z. B. Werner Schmid, Jung-Schweizer! Jung-Schweizerinnen! Das Schicksal des Vaterlandes ruht in Euch!, Zürich o. J., (1940).

86 Eidgenössisches Statistisches Amt Hg., Die Bevölkerung der Schweiz, Bern-Bümplitz 1939, 22. Vgl. Regina Wecker, Eugenik, individueller Ausschluss und nationaler Konsens, in: Sebastian Guex u. a. Hg., Krisen und Stabilisierung. Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit, Zürich 1998, 165–179.

87 Max Ruth, Das Schweizerbürgerrecht, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 56, 1 (1938), 1a–156a. Ruth betont zwar, dass es sich bei der Veröffentlichung um seine privaten Ansichten handle, die mit seiner öffentlichen Stellung nichts zu tun hätten, allerdings finden wir seine Schlussfolgerungen dann auch in Schriften mit deutlich amtlichem Charakter wie z. B. Veröffentlichungen des Eidgenössischen Statistischen Amtes, vgl. Eidgenössisches Statistisches Amt, Bevölkerung, wie Anm. 86.

erhalten und ihm nur sicher taugliche Elemente zuführen". Andererseits sah er die Schweiz in einem „politischen Kampf um die Seele der Ausländer“, einem Kampf, den er „nicht von vornherein verloren geben“ wollte. Ruth wollte Ausländer fest an die Schweiz binden und damit anderen Nationen entziehen, wenn auch nach strenger Auslese und nur diejenigen, deren Assimilation „weit gediehen“ ist. Dies würden jedoch die Schwerfälligkeit und Kompliziertheit des Einbürgerungsverfahrens und ein „irregeleiteter Nationalismus“ verhindern.⁸⁸ Dieser Nationalismus hätte bisher verhindert, dass man die „Zwangseinbürgerung“, die die Bundesverfassung ja ermögliche,⁸⁹ auch in die Tat umsetzt.

Damit nahm Ruth in gewandelter Form das Konzept der (Zwangs-)Einbürgerung *de iure soli* von Göttsheim wieder auf: „Das Kind von ausländischen Eltern, die zur Zeit seiner Geburt Wohnsitz in der Schweiz haben, ist von Geburt an automatisch [und daher zwangsweise, Anm. d. Verf.] Schweizerbürger“, wenn die Mutter vor der Heirat Schweizerin war.⁹⁰ Würden die Kantone diese Möglichkeit, die die Bundesverfassung ihnen bietet, tatsächlich ausführen, dann würde auf einfache und unbürokratische Weise eine große Zahl aus der Gruppe der „Bestassimilierten“ das Schweizerbürgerrecht erhalten. Die Nachteile solch einer Lösung schätzte Ruth gegenüber den Vorteilen als gering ein. Die Zahl „der Nieten“ bei diesem Verfahren sei klein, nicht größer als beim Durchschnitt und geringer als bei dem Zuwachs, „den wir durch Heirat von Schweizern mit Ausländerinnen erhalten“.⁹¹ Die Gründe für Ruths Ergänzung des *jus sanguinis* mit dem *jus soli* standen im Zusammenhang mit der politischen Situation am Vorabend des Krieges; es ging um die Wehrkraft der Schweiz bzw. um die Verminderung der Wehrkraft von Italien und Deutschland. Diese Staaten würden versuchen, „ihre Staatsangehörigen wieder an sich zu ziehen“, wodurch „im Kriegsfall Zehntausende braver Papierausländer unter seine [des Auslands, Anm. d. Verf.] Fahnen eilen“.⁹² Weiterhin formuliert Ruth eher diffus das „Interesse des Landes“ und die Forderung, dass „der rechte Mensch ein Vaterland haben muss“. Dies mache die Einbürgerung derer, die am besten assimiliert sind, notwendig. Die Assimilation sei allerdings nicht allein von der Aufenthaltsdauer abhängig. Die beste Gewähr der Assimilation sei für jene Gruppe von Personen gegeben, die im Lande geboren wurden und eine Schweizer Mutter haben, postulierte Ruth und rief dazu auf, diese Ausländer als Gruppe „zwangseinzubürgern“.

In Anbetracht dieser Ausführungen ist Ruths Haltung zum Bürgerrecht der mit Ausländern verheirateten Frauen besonders erstaunlich. Boten diese Frauen ihm eben noch Gewähr für die bestmögliche Assimilation ihrer Kinder, so sollten sie selbst doch ihr Schweizerbürgerrecht verlieren. Vehement bestand er gegen alle Argumente der „Frauenrechtlerinnen“ darauf, dass diese Frauen ausschließlich die Staatsbürgerschaft ihres Mannes erhalten, auch wenn sie weiterhin in der

88 Ruth, Schweizerbürgerrecht, wie Anm. 87, 76 a.

89 Art 44, Zwang gegenüber den Kantonen.

90 Ruth, Schweizerbürgerrecht, wie Anm. 87, 83 a.

91 Ruth, Schweizerbürgerrecht, wie Anm. 87, 86 a.

92 Ruth, Schweizerbürgerrecht, wie Anm. 87, 75 a.

Schweiz leben.⁹³ Eine Änderung dieser Regel gefährde die Einheit der Familie, ja zertrümmere „das kollektive Familienbürgerrecht in seine Atome“.⁹⁴ Die Beispiele anderer Länder – Ruth erwähnt hier die USA und die UdSSR – ließ er nicht gelten. Das amerikanische Bürgerrecht sei ein „Kolonistenbürgerrecht“⁹⁵, und „das Land der Verheißung für die Frauenrechtlerinnen“, wie er zynisch die Sowjetunion bezeichnete, stelle Ehe und Familie einer „Kollektivgesellschaft des Obligationenrechts“ gleich und könne daher kaum maßgeblich sein.⁹⁶ Das Gleichheitsgebot der Bundesverfassung, auf das sich die Frauen beriefen, würde dadurch nicht tangiert: Schließlich gehe es nicht um die „absolute Gleichbehandlung“ aller Menschen, sondern nur um die „Gleichbehandlung unter gleichen rechtlich bedeutsamen Verhältnissen“.⁹⁷ Die Doppelbürgerschaft als Lösung des Dilemmas zwischen Herkunft und Heirat lehnte Ruth ebenfalls vehement ab und zählte alle Nachteile dieser Möglichkeit bis hin zur Potenzierung von Bürgerrechten bei Nachkommen auf. Die „Frauenrechtlerinnen“ – der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen hatte sich für diese Möglichkeit eingesetzt – wollten den „Fünfer und das Weggli“. Gerade hier sah er den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt. Die Nachteile, die Frauen aus dem Verlust des Bürgerrechts entstanden, schätzte er als gering ein: Sie könnten weiterhin berufstätig sein, abgesehen von den wenigen Fällen, wo das Bürgerrecht die Voraussetzung für die Berufsausübung bilde⁹⁸. Die ehemalige Schweizerin verliere zwar im Ausland den diplomatischen Schutz der Schweiz, könne aber jederzeit frei in die Schweiz zurückkehren und sich nach der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod des Ehegatten („sogar“ mit ihren Kindern) erleichtert einbürgern.⁹⁹ Zwar sei es richtig, dass im Falle der Verarmung die Schweizerin ihren „Fürsorgeanspruch“ verliere und es tatsächlich dazu kommen könne, dass sie in die Heimat ihres Mannes gehen müsste; aber auch das wertete Ruth eher als Vorteil. Schließlich sei es wohl noch unmenschlicher, die Familie zu trennen, Mann und Kinder auszuweisen und nur die Frau im Lande zu unterstützen. Wieder scheint es die Einheit der Familie zu sein, die dem Beibehalt der Schweizer Staatsangehörigkeit entgegensteht. Dass im Falle der „Zwangseinbürgerung“, die Ruth als vorrangiges Mittel zur Lösung der Einbürgerungsprobleme erachtete, Kinder unter Umständen ein anderes Bürgerrecht als die Eltern und die Geschwister erhielten, sah Ruth bemerkenswerter Weise nicht als Problem an. Eine merkwürdige Inkonsistenz bei einem Autor, der die mechanische Gleichheit so betont. Warum er von seiner Logik abweicht, sagt er freilich deutlich: „Wenn eine Schweizerin die enge Lebensgemeinschaft der Ehe mit einem Ausländer eingeht, können wir im Ernstfall eben doch nicht mehr voll auf

93 Ruth, Schweizerbürgerrecht, wie Anm. 87, 126 aff.

94 Ruth, Schweizerbürgerrecht, wie Anm. 87, 127 a.

95 Dass die USA die Bestimmung, dass Frauen bei Heirat mit einem Ausländer ihre Staatsangehörigkeit verlieren, gerade erst abgeschafft hatten, schien er nicht zu wissen.

96 Ruth, Schweizerbürgerrecht, wie Anm. 87, 129 a.

97 Ruth, Schweizerbürgerrecht, wie Anm. 87, 126 a.

98 Öffentliche Ämter-, Anwalts- und Notarberufe.

99 Ruth, Schweizerbürgerrecht, wie Anm. 87, 134 a.

sie zählen.“ Und weiter formuliert er: „Ehe ist Schicksal, Vaterland ist auch Schicksal und dagegen ist kein Kraut gewachsen.“¹⁰⁰ Eine erstaunliche Aussage, denn für Frauen war ja das „Vaterland“ eigentlich nicht Schicksal, sie konnten (mussten) ein neues Vaterland annehmen. Für Männer war die Ehe nicht im gleichen Sinn Schicksal, brachte sie ihnen doch das zusätzliche Recht der Übertragung der Staatsbürgerschaft auf ihre Ehefrau und ihre (ehelichen) Nachkommen und nicht den Verlust des Bürgerrechts. Es ist somit nicht die Ehe und auch nicht das Vaterland; es ist das Geschlecht, das in dieser Interpretation „Schicksal“ ist.

In dieser Argumentation spiegelt sich das Dilemma des Gemeindebürgerrechts und des Staatsbürgerrechts von Frauen, in dem Ursache und Wirkung kaum auseinander zu halten sind. Tatsächlich „zählt“ die ehemalige Schweizerin nicht mehr als Schweizerin, sie ist Ausländerin und kann damit auch nicht mehr auf die Schweiz zählen. Die Tatsache, dass das Bürgerrecht für Frauen eben nicht unverlierbar ist, lässt sie als unsichere Staatsbürgerinnen erscheinen, und das bietet zusätzliche Argumente, sie im Fall einer Eheschließung aus der Staatsbürgerschaft auszuschließen. Das Argument, dass die Eheschließung mit einem Ausländer schließlich eine freie Entscheidung sei, für die die Frau die Konsequenzen zu tragen hätte, weist darauf hin, dass die Ausbürgerung auch als „moralische Strafe“ gesehen werden konnte bzw. als ein Versuch, Eheschließungen zu verhindern, die den nationalen Kontext sprengen. Obwohl Schweizerinnen auf Grund der Art und der Reichweite ihres Bürgerrechts aus der Konstruktion einer auf Gleichheit beruhenden nationalen Identität ausgeschlossen wurden, spielten auch in der Schweiz Frauenbilder, die Nation symbolisierten, sowie Vorstellungen der Integrität von Frauen eine zentrale Rolle. Verletzten nicht Frauen, die einen Ausländer heirateten, gerade dieses Bild der Integrität?¹⁰¹

Männer sind entweder Schweizer oder Ausländer. Bei Frauen werden aber nochmals unterschiedliche Kategorien geschaffen: geborene Schweizerinnen; Frauen, die durch Heirat Schweizerinnen wurden; Schweizerinnen, die sich mit ihrer Familie oder aber selbstständig einbürgerten; ehemalige Schweizerinnen. Für all diese Kategorien bestehen in bestimmten Situationen unterschiedliche Rechtsansprüche. So ist es z. B. bei der Wiedereinbürgerung, aber auch bei der Frage der Weitergabe des Bürgerrechts an Nachkommen wichtig, auf welche Art die Frau zu ihrem Bürgerrecht gekommen ist bzw. wie sie dieses verloren hat. Dass der Schweizer – gleich auf welche Art er zu seinem Bürgerrecht kam – seine Staatsangehörigkeit auf seine Kinder und seine Ehefrau überträgt, löste allerdings auch bei Ruth offensichtlich ein gewisses Unbehagen aus, vermutete er doch unter diesen Neubürgerinnen einige „Nieten“, ohne freilich den Vorgang deswegen in Frage zu stellen.

100 Ruth, Schweizerbürgerrecht, wie Anm. 87, 134 a.

101 Sonya Rose hat kürzlich im Zusammenhang mit der erhöhten Aufmerksamkeit, die das sexuelle Verhalten von Frauen im Zweiten Weltkrieg in England erhielt, erneut auf den Zusammenhang zwischen der Kontrolle von Sexualität von Frauen, nationaler Identität und dem Prozess der Bildung der Nationalstaaten hingewiesen. Sonya O. Rose, *Sex, Citizenship, and the Nation in World War II Britain*, 103, 4 (1998), 1147–1176, insbes. 1162ff. Vgl. dazu auch George Mosse, *Nationalism and Sexuality. Respectability and Abnormal Sexuality in Modern Europe*, New York 1985.

Dieses Unbehagen wurde in den dreißiger Jahren nochmals deutlicher in einem anderen Zusammenhang formuliert: Zur Angst vor der Überfremdung durch unerwünschtes Gedankengut oder unerwünschte kulturelle Prägungen kam die Furcht vor den so genannten Erbkrankheiten, die zur „Degeneration des Schweizer Volkskörpers“ beitragen könnten. Als Erbkrankheiten galten Schizophrenie und Epilepsie, Tuberkulose, Trunksucht, aber auch völlig unspezifisch „erbliche Belastung“ oder als erblich aufgefasste Kriminalität oder „Liederlichkeit“. Sie wurden zum Hinderungsgrund für eine Aufnahme ins Bürgerrecht und zwar auch, wenn die Bewerber/innen selbst keine Anzeichen dieser „Krankheiten“ zeigten, aber „auffällige“ Familienangehörige hatten.¹⁰² Im Kanton Basel-Stadt wurde das Bürgerrechtsgesetz 1938 explizit durch eine eugenische Bestimmung ergänzt, in anderen Kantonen wurden eugenische Argumente ohne gesetzliche Grundlage angewendet.¹⁰³ Teilweise überschneiden sich diese Ablehnungsgründe mit der traditionellen Anforderung der gesicherten wirtschaftlichen Lage oder der moralischen Anforderung eines guten Leumunds; sie waren aber Teil eines eugenischen Begründungsrasters, das in dieser Form die Aufnahme ins Bürgerrecht neu bestimmte und damit auch nach innen Zugehörigkeit bzw. Ausschluss strukturierte.

Auffallend ist nun, dass dieses eugenische Raster auch bei Wiedereinbürgerungen von durch Eheschließung ausgebürgerten Schweizerinnen angewendet wurde, obwohl die Bundesbehörden Kantonen und Gemeinden sogar zusicherten, dass ihnen daraus keine finanziellen Nachteile – etwa Unterhaltsverpflichtungen – erwachsen sollten. Dennoch wurde Frauen die Wiedereinbürgerung seit den dreißiger Jahren z. T. unter Hinweis auf eugenische Gründe versagt und damit eben gerade nicht auf die Abstammungskonzepte des *jus sanguinis* rekurriert.¹⁰⁴ Die Schweizer Behörden verweigerten aber auch – anders als Ruth das vorausgesagt hatte – jenen ehemaligen Schweizerinnen die Wiedereinbürgerung, die als Jüdinnen auf Grund der deutschen Rassengesetze staatenlos geworden waren. Man stellte sich streng legalistisch auf den Standpunkt, dass sie kein Recht auf Wiedereinbürgerung hätten, da ihre Ehe noch bestand, bzw. sie nach Schweizer Recht nicht staatenlos war. Die damit verbundene Verweigerung der Einreise bedeutete nicht selten Deportation und Tod.¹⁰⁵

Durch die Abhängigkeit der Frauen vom männlichen Bürgerrecht entstand jedoch eine Gruppe von Neubürgerinnen, deren Einbürgerung weder nach eugenischen Kriterien überprüft noch verhindert werden konnte: Ausländerinnen, die einen Schweizer heirateten, entzogen sich der Kontrolle der Einbürgerungsbehörden. Der Direktor der Basler

102 Rekurse abgelehnter Einbürgerungen: Staatsarchiv Basel-Stadt (STABS), SK-Reg 13-4-1, 1936-1951.

103 Gesetz „betreffend die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes“ des Kantons Basel-Stadt von 1938. Zu Zürich vgl. Dütschler, Kreuz, wie Anm. 63, 183ff.

104 Gabriela Imboden, „Die geistesschwache Tante“. Einbürgerung und Eugenik in der Stadt Basel, in: Ulrich Pfister, Maurice de Tribolet Hg., Sozialdisziplinierung – Verfahren – Bürokraten, Itinera 21, 1999, 264-271.

105 Jacques Picard, Die Schweiz und die Juden 1933-1945. Schweizerischer Antisemitismus, jüdische Abwehr und internationale Migrations- und Flüchtlingspolitik, Zürich 1997, 213ff.

psychiatrischen Klinik, John Staehelin, wollte hier eingreifen. In einer Untersuchung über die weiblichen Insassen der psychiatrischen Anstalt Friedmatt stellte er 1941 fest, dass ein großer Teil der Frauen nicht aus den ‚alten‘ Basler Familien stammte, sondern nach 1902 das Basler Bürgerrecht erlangt hätten und nun Kosten verursachen würden. Um das zukünftig zu verhindern, forderte er, eugenische Faktoren stärker bei der Einbürgerung zu berücksichtigen. Es sollten aber auch „... Mittel und Wege gefunden werden, die es verhindern oder doch erschweren, dass ein Bürger sich mit einer Frau, über die und deren Familie er kaum das Notwendigste weiß, verheiratet kann“.¹⁰⁶

1952 nun wurde der Wandel der Prinzipien des Bürgerrechts, den Ruth 1938 noch so vehement abgelehnt hatte, vollzogen: Frauen, die einen Ausländer heirateten, konnten jetzt auf Antrag das Schweizer Bürgerrecht beibehalten und wurden dann Doppelbürgerinnen. Die Öffnung gegenüber diesen Frauen und das Recht der erleichterten Einbürgerung für ihre Kinder wurden aber von einer allgemeinen Schließung begleitet, nämlich der Verdoppelung der Wohnsitzpflicht auf zwölf Jahre. An der „Assimilation“ als Eignungsvoraussetzung wurde fest gehalten. Damit wurde das Prinzip des *ius sanguinis* vorsichtig auf Frauen ausgedehnt, die Abgrenzung „nach außen“ aber nochmals verschärft. Der Versuch, diese Verschärfung wieder rückgängig zu machen, wurde in den achtziger Jahren ebenso wie eine erleichterte Einbürgerung von Ausländer/inne/n der zweiten Generation abgelehnt.¹⁰⁷ Allerdings wurde in den achtziger Jahren nach langer Diskussion schließlich die doppelte Staatsbürgerschaft allgemein zugelassen.¹⁰⁸ Hatte man zunächst aus Gründen der fehlenden Homogenität des Staatsbürgerrechts und der Tatsache, dass man nicht „den Fünfer und das Weggli haben könne“, die doppelte Staatsbürgerschaft vehement abgelehnt, so erfolgte in dieser Frage innerhalb kürzester Zeit ein Meinungsumschwung, und zwar wohl hauptsächlich, weil Wirtschaftskreise feststellten, dass gerade für Bürger/innen aus EG-Staaten die Schweizer Staatsangehörigkeit an Attraktivität verlor, wenn sie ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit aufgeben müssten, was als Problem für den Wirtschaftsstandort Schweiz beurteilt wurde.¹⁰⁹ Damit wurde die Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft auf Männer ausgedehnt.

1983 wurde durch eine Verfassungsrevision die Gleichstellung der Geschlechter im Bürgerrecht beschlossen. Gleichstellung hieß allerdings nicht, dass jetzt auch Frauen das Schweizer Bürgerrecht auf ihre ausländischen Ehepartner übertragen konnten, vielmehr wurde nun beiden Geschlechtern nach drei Jahren Ehe eine erleichterte Einbürgerung zugesichert. Wird die Ehe vorher durch Scheidung oder Tod aufgelöst, besteht kein Anspruch auf Aufenthalt oder gar Einbürgerung in der Schweiz.¹¹⁰ Diese Änderung der Gesetzgebung erfolgte unter

106 John. E. Staehelin, Psychiatrische Erfahrungen mit Einbürgerungen im Kanton Basel-Stadt, in: Schweizerische medizinische Wochenschrift, 71, 43 (1941), 329–341, insbes. 340.

107 Kreis/Kury, Einwanderungsnormen, wie Anm. 21, 17f.

108 Kreis/Kury, Einwanderungsnormen, wie Anm. 21.

109 Kreis/Kury, Einwanderungsnormen, wie Anm. 21, 13ff.

110 Erst seit dieser Verfassungsänderung gibt es übrigens keine Einbürgerungen mehr,

Berufung auf das Gleichheitsgebot der Verfassung. Es bleibt allerdings fraglich, ob damit für Frauen und Männer die gleiche Möglichkeit geschaffen wurde, von diesen Rechten Gebrauch zu machen. So sind bei Eheproblemen auf Grund der gesellschaftlich stärkeren Stellung des Mannes während der ‚Wartefrist‘ die Möglichkeiten des Druckes durch den Schweizer Ehemann auf die ausländische Ehefrau stärker als im umgekehrten Fall. Auch bei der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Partners entstehen unterschiedliche Situationen: So wurde der griechischen Ehefrau eines Schweizers, der nach kurzer Ehe verstarb, die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert, da sie keiner Erwerbstätigkeit nachging und nur wenige freundschaftliche Beziehungen in der Schweiz unterhielt, die ihren engen familiären Bindungen in Griechenland vergleichbar wären. Ein in anderen Situationen als erwünscht deklariertes Verhalten (Erwerbsfreiheit der Ehefrau, starke Beziehungen zur Herkunftsfamilie) stand hier also dem von ihr gewünschten Verbleib in der Schweiz im Wege.

Bei der Überwindung des ungleichen Rechtssystems war das Prinzip der Gleichheit eine zentrale Voraussetzung, bei der weiteren Verwirklichung der faktischen Gleichberechtigung scheint es ihr aber entgegenzustehen. Der Homogenitätsdruck zwingt dazu, bestehende Unterschiede zu unterdrücken und sich den Normen der privilegierten Gruppen anzupassen. Das Dilemma, das für Frauen aus der Forderung entstand, gleich zu sein, um gleiche Rechte zu erhalten, aber doch immer wieder auf Grund spezifischer Situationen, Entwicklungen oder Gegebenheiten different zu erscheinen und auch auf Differenz rekurren zu müssen, gehört zu den grundlegenden Schwierigkeiten der Politik von und für Frauen; die Debatte um Differenz und Gleichheit zu den grundlegenden Debatten der Geschlechtertheorie.¹¹¹ Joan Scott hat in ihrem Werk über die französische Frauenbewegung dieses *paradox of gender* als strukturelles Merkmal der Frauengeschichte und des Feminismus analysiert.¹¹² Inklusion und Partizipation von Frauen verlangen Absage an die Forderung nach und die Vorstellung von Homogenität.¹¹³

5. Gleichheit und Homogenität: Erfundene Traditionen

Die Geschichte des Schweizer Staatsangehörigkeitsrecht zeigt, dass sowohl die nationale Identität als auch die Homogenität des „Staatsvolkes“ Konstrukte sind, „erfundene Traditionen“.¹¹⁴ Die Konstruktion eines

die sich völlig der Kontrolle der Einbürgerungsbehörden entziehen, da die Ehepartnerinnen nun auch überprüft werden.

111 Vgl. Joan W. Scott, *The Sears Case*, in: Joan W. Scott Hg., *Gender and the Politics of History*, New York/Oxford 1984; Ute Gerhard u. a. Hg., *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*, Frankfurt a. M. 1990; Stepan, *Race*, wie Anm. 11, 27.

112 Scott, *Paradoxes*, wie Anm. 14.

113 Young, *Gemeinwesen*, wie Anm. 9.

114 Zur „Erfindung“ von Traditionen vgl. Eric Hobsbawm u. Terence Ranger, *The Invention of Tradition*, Cambridge 1983; Anthony Giddens, *Leben in einer posttraditionalen Gesellschaft*, in: Beck u. a. Hg., *Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse*, Frankfurt 1996, 113–195, 169ff.

homogenen Schweizer Bürgerrechts ist ein Beispiel dafür, was die „wirkungsmächtige Fiktion einer Einheit der Geschichte“ an Kenntnissen und Interpretationsmöglichkeiten verstellt.¹¹⁵ Ziel und Funktion dieser Konstrukte sind Abgrenzung und Ausschluss, Verlust des Bürgerrechts oder Verhinderung der Einbürgerung sowie Disziplinierung über den Kreis der eigentlich Betroffenen hinaus. Diese Konstruktionen von Homogenität und nationaler Identität konnten die realitätsprägende Kraft, durch die sie Abgrenzung und Ausschluss legitimierten, überhaupt erst entfalten, indem die Realität der Frauen ausgeblendet und der Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts der Frauen die allgemeine Relevanz abgesprochen wurde.¹¹⁶

Der Einbezug der Geschichte der ‚anderen‘ Hälfte der Menschheit zeigt, dass Staatsangehörigkeit nicht nur in verschiedenen Epochen unterschiedlich definiert wurde und der Zugang unterschiedlichen Bedingungen unterlag, sondern auch, dass es gleichzeitig verschiedene Formen der Staatsangehörigkeit gab. In der Diskussion um die Neugestaltung des Staatsbürgerrechts bedeutet dies, dass die Forderung einer Homogenität des Staatsbürgerrechts sich nicht auf die historischen Traditionen berufen kann. Vielmehr sind umgekehrt für unterschiedliche und partielle Staatsbürgerrechte historische Beispiele vorhanden.

In ihrer *Presidential Address* zur Jahresversammlung der *Organization of American Historians*, die 1997 dem Thema *citizenship* gewidmet war, bezeichnete Linda K. Kerber politisches und soziales Engagement (*civic engagement*) als jene Elemente von *citizenship*, die in einer postnationalen Organisation der Bürgerrechte zur Lösung nationaler und supranationaler Problemsstellungen notwendig seien.¹¹⁷ Voraussetzung aber dafür ist die Ausweitung und Differenzierung des Bürgerrechts und nicht seine Homogenisierung.

115 Vgl. dazu Karin Hausen, Die Nicht-Einheit der Geschichte als historiographische Herausforderung. Zur historischen Relevanz und Anstössigkeit der Geschlechtergeschichte, in: Hans Medick u. Anne-Charlotte Trepp Hg., *Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven*, Göttingen 1998, 15–55, 37.

116 Zur Relevanzproduktion vgl. Hausen, Nicht-Einheit, wie Anm. 115.

117 Kerber, *Meaning*, wie Anm. 6, 852–54.